



Benützungsreglement für das Lehrschwimmbecken Schulhaus Steinacker

1. Allgemeine Bestimmungen

Das allgemeine Benützungsreglement bildet die Grundlage für den Mietvertrag.

Die Benützung des Lehrschwimmbeckens erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und Diebstähle lehnt die Gemeinde Pfäffikon jegliche Haftung ab.

Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung von Erwachsenen Zutritt.

Bei öffentlichem Betrieb ist die Aufsichtsperson für einen geregelten Badebetrieb verantwortlich und leistet Hilfe bei Unfällen.

Den Anordnungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten. Personen welche die Regeln übertreten und die Anordnungen missachten, werden weg gewiesen. Bei mehrmaligen Übertretungen und zweimaliger Wegweisung werden diese Personen vom Besuch des Bades ausgeschlossen.

Bei Benützung durch die Vereine sind die Kursleiter für das Einhalten der Benützungsregeln verantwortlich und haften für Beschädigungen und Regelübertretungen.

Für Vereine und Institutionen sollte die Belegungszahl 25 Personen nicht übersteigen.

2. Benützung des Lehrschwimmbeckens

1. Dem Mobiliar und den Einrichtungen ist Sorge zu tragen.
2. Getränke, Ess- und Zuckerwaren (Kaugummi) sind im Schwimmbad sowie in den Garderoben- und WC-Anlagen nicht gestattet.
3. Die Schuhe müssen im Vorraum auf der Schuhablage deponiert werden.
4. Der Zutritt zum Schwimmbad und den Duschräumen ist nur barfuss gestattet.
5. Vor dem Betreten des Schwimmbades ist Duschen obligatorisch.
6. Personen mit ansteckenden Krankheiten, Ausschlägen und offenen Wunden ist der Zutritt zum Schwimmbad nicht erlaubt.
7. Sprünge ins Becken sind nur unter Anweisung einer Aufsichtsperson erlaubt.
8. Vor dem Verstellen des Hubbodens ist das Becken zu verlassen.
9. Die Garderoben dürfen nur mit trockenem Körper betreten werden.
10. Fundgegenstände sind der Aufsichtsperson abzugeben.